

**Entscheidung Nr. 5460 vom 31.01.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.2007**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video Germany

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

582. Sitzung vom 31. Januar 2007

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Thüringen

Baden-Württemberg

Bayern

Protokollführerin:

Für den Anregungsberechtigten:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Der Videofilm

„**Mad Max II**“

Warner HomeVideo, Hamburg

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Mad Max II**“, Warner Home Video, Hamburg aus dem Jahre 1983 wurde durch Entscheidung Nr. 1762 (V) vom 02.12.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31.12.1982, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er verrohend wirke. Er bestünde aus einer Aneinanderreihung von Gewalttaten, die äußerst realistisch und in epischer Breite präsentiert und darüber hinaus um ihrer selbst Willen gezeigt würden.

Gleich zu Anfang des Films werde dem jugendlichen Zuschauer Max in der gewohnten Rolle präsentiert – Max als Rächer, der gegen seine Widersacher rigoros vorgehe. Er verfolge mit seinem Auto eine „Rockergang“ durch die Wüste. Durch einen Trick gelänge es ihm, zwei der Kampffahrzeuge in einen liegengelassenen Sattelschlepper zu manövrieren. Diese Aktion koste mehrer Menschen das Leben. Die Leichen, deren Gliedmaßen teilweise zerquetscht seien, würden hierbei in Großaufnahme präsentiert.

Der Inhalt des Filmes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Ex-Polizist Max Rockatansky zieht durch das post-apokalyptische Australien, eine zerstörte Einöde, in der Benzin der wertvollste Rohstoff ist, für den Menschen sogar töten. Auf seiner Suche nach geeignetem Treibstoff für seinen Turbowagen gelangt er zu einer der letzten Ölquellen, einer Art Fort, in dem sich eine kleine Gruppe aufrichtiger Leute verschanzen, die eine Ölraffinerie konstruiert haben. Das Fort wird von einer Motarradgang unter Führung des brutalen Humungus belagert, doch es ist uneinnehmbar. Da die Lebensbedingungen in dem Fort schlecht sind, beabsichtigen die Bewohner mit ihrem Treibstoff an einen Tausende von Kilometern entfernten Strand zu fliehen, doch fehlt ihnen für den Transport des Treibstoffs ein geeignetes Fahrzeug. Max gelingt es trotz mehrfacher Angriffe der Rockerbande, einen auf einem Highway zurückgelassenen Sattelschlepper in das Fort zu bringen. Als die Bewohner des Forts ihm anbieten, mit ihnen zu fliehen, lehnt er zunächst ab. Nachdem der Anführer der Gruppe und auch er selbst von den Rockern verletzt werden, erklärt es sich bereit, auf der Flucht den Tankwagen zu steuern.

Die Gruppe flieht und wird von den Rockern angegriffen. Es entbrennt ein mörderischer Kampf auf dem Highway, bei dem es den Fortbewohnern mit Hilfe von Max gelingt, Humungus und seine Gang zu töten bzw. zu vertreiben. Die Bewohner setzen ihre Flucht fort und Max bleibt allein zurück.

Mit Schreiben vom 13.12.2006 beantragt die verfahrensbeteiligte Inhaberin der Nutzungsrechte die Streichung des Videofilms aus der Liste. Zur Begründung führt sie u.a. aus, in den über 20 Jahren seit Veröffentlichung des Films hätten sich die Sehgewohnheiten der Zuschauer verändert. Ferner würden keine gewaltverherrlichenden Close-Ups präsentiert. Durch die Kamera-Perspektiven (Totale und Halb-Totale) könne der Zuschauer Distanz wahren. Insbesondere werde in der Szene, in der die „Guten“ eine Vergewaltigung durch ein Fernglas beobachteten, durch die vorgenommene Perspektive eine Distanz zum Geschehen gewahrt.

Auch die Tötung einer Frau werde nur in dieser Fernglas-Perspektive gezeigt. Es gäbe keine Close-Ups und der Leichnam der Frau sei so positioniert, dass der Zuschauer nur den Rücken der Frau sähe. Man werde nicht im Detail mit den Ausmaßen der Gewaltattacken, Unfällen und Explosionen konfrontiert. So seien auch bei der Darstellung der explodierenden Raffinerie keine Details zu sehen, sondern die Explosion würde nur in der Totalen gezeigt.

„Mad Max“ habe hinsichtlich der Realisation der Action-Szenen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre neue Maßstäbe gesetzt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Mad Max II“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Waren sog. „Endzeitfilme“ in den Achtziger Jahren noch aufgrund ihres futuristischen Charakters für Jugendliche spannend und neu, so wirken sie heute doch eher altmodisch und weitestgehend unspektakulär. Weiterhin werden auch Charaktere dargeboten, die sich für Jugendliche allesamt nur mäßig als Identifikationsfiguren eignen. Max, der als ehemaliger Polizist, in einer apokalyptischen Welt der Gesetzlosigkeit Verbrecher bekämpft, bietet nur wenig Identifikationsmöglichkeiten für heutige, medienerfahrene Jugendliche, die vorliegend eindeutig zwischen Fiktion und Realität unterscheiden können.

Auch vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht anzunehmen.

Zunächst einmal muss dem Film bescheinigt werden, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Action-Genres nicht auf vordergründig spekulative Verletzungsszenarien ausgerichtet ist. Sofern Gewalttaten dargeboten werden, werden diese zumeist nur in der Perspektive durch ein Fernglas dargeboten, was dem Zuschauer eine Distanz zum Geschehen verschafft. Die wenigen Gewaltspitzen, die im Bild zu sehen sind, sind für den Betrachter aufgrund der Kameraführung und der schnellen Schnitte zumeist nur äußerst kurz wahrnehmbar und werden keinesfalls in epischer Breite dargeboten. Anders als in der damaligen Indizierungsentscheidung beschrieben, werden in der Eingangsszene nicht die Leichen der durch den von Max provozierten Unfall Getöteten in Großaufnahme gezeigt. Es ist lediglich die Hand eines in das Fahrzeug eingequetschten Menschen zu sehen, die sich kurz bewegt und dann erschläft als das Opfer offensichtlich stirbt. Ferner ist die Leiche eines Mannes zu sehen, die als Max die Tür zum Fahrerhaus eines Sattelschleppers öffnet, heraus fällt. Diese Einstellung ist jedoch nur sehr kurz und die Tötung des Mannes war keine Folge des von Max verursachten Unfalls, da der Sattelzug zu diesem Zeitpunkt bereits scheinbar verlassen die Straße blockierte.

Einzig die Szenen, in der zunächst ein Mann von einem Bumerang an der Stirn tödlich getroffen wird und dann einem anderen Mann mit dem Bumerang die Finger der rechten Hand abgetrennt werden, sind in Großaufnahme im Bild zu sehen, aber auch dies nur jeweils für den Bruchteil einer Sekunde. Über diese beiden Szenen hat das Gremium intensiv diskutiert, ist aber auch hier letztlich zu dem Schluss gekommen, dass aufgrund der Kürze der Darstellung dieser beiden Gewaltspitzen, eine jugendgefährdende Wirkung nicht festzustellen ist. Die Szenen sind aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung für die Kinder und Jugendlichen der heutigen Zeit unschwer als Fiktion zu erkennen. Dem medienerfahrenen Jugendlichen ist klar, dass es sich um ein fiktives Geschehen in einer Ausnahmesituation handelt.

Das Gremium ist der Auffassung, dass kein Jugendlicher durch diese Art der Darstellung dazu angeleitet wird, in Konfliktsituationen die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit seines Gegenübers zu verlieren und zu hemmungslosen Gewalttaten oder zu Selbstjustiz überzugehen. Dem medienerfahrenen jugendlichen Zuschauer ist klar, dass in sog. Endzeit-Filmen jedwede Rechtsordnung aufgehoben und Verbrecher nicht mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft werden können. Schon in der Einleitung des Films, in welcher in Art einer kommentierten Dia-Show dargestellt wird, dass sämtliche Städte der Erde durch Weltkriege und atomare Verseuchung zerstört sind und die Welt von marodierenden Banden beherrscht wird, wird dem Zuschauer vor Augen geführt, dass es sich um ein apokalyptisches Zukunftsszenario handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die beanstandeten Filmszenen in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden und für diese keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen ist. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung kann jedoch das 12er-Gremium nicht befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.